

WEISUNG

Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons, die eine Aus- oder Weiterbildung (nachfolgend jeweils als "Weiterbildung" bezeichnet) mit einer Kostenbeteiligung des Kantons absolvieren. Sie gilt grundsätzlich für jede Form der Weiterbildung (Tagungen, Seminare, Lehrgänge, etc.). Für Lehrpersonen gilt diese Weisung nur insoweit, als dass keine anderslautenden rechtlichen Bestimmungen oder Weisungen anwendbar sind. Für das interne Weiterbildungsangebot sind die Bestimmungen unter Ziffer 7 zu beachten.

2. Bildungskosten

Die Aufwendungen für den Besuch von Weiterbildungen setzen sich wie folgt zusammen:

2.1 Bildungskosten im engeren Sinn

Die Bildungskosten setzen sich aus den Kurskosten, den Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie den Kosten für vorgeschriebene Unterlagen zusammen.

2.2 Weiterbildungs- und Arbeitszeit

Zu den Bildungskosten wird auch die Zeit gerechnet, welche für die Weiterbildung und allfällige Prüfungen aufgewendet wird. Basis für die Berechnung dieser Kosten ist der Jahreslohn, bezogen auf ein 100 %-Pensum. Weiterbildungszeit an Wochenenden und Abenden wird als Eigenleistung berücksichtigt.

Als Weiterbildungszeit zählt die effektive Zeit der Weiterbildungsveranstaltung (Präsenzzeit) und der Prüfungen, wobei pro Tag maximal die allgemeine tägliche Arbeitszeit, bezogen auf ein 100 %-Pensum, angerechnet werden kann. Die Zeit für Selbststudium, Lerngruppen, Projekt-, Diplom- oder Masterarbeiten und ähnliches gilt nicht als Weiterbildungszeit. Bei Weiterbildungen, welche zu einem überwiegenden Teil aus Selbststudium, Fernstudium oder e-Learning bestehen, kann in Einzelfällen ein Teil der Bildungszeit, welche ausserhalb des Präsenzunterrichts geleistet wird, angerechnet werden. Die Reisezeit gilt nicht als Weiterbildungszeit.

2.3 Spesen

Unter den Begriff Spesen fallen Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrkosten. Der Spesenersatz ist maximal im Rahmen der Regelung gemäss Besoldungsverordnung (§ 22 ff.) möglich. Es ist von den tatsächlichen Mehrkosten gegenüber einem normalen Arbeitstag auszugehen. Spesen für Weiterbildungen im Ausland werden maximal in gleicher Höhe berücksichtigt, wie wenn diese Auslagen bei einer Ausbildung in der Schweiz anfallen würden.

3. Kostenbeteiligung des Kantons

Es liegt im Ermessen der Dienststelle, ob eine Weiterbildung unterstützt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung des Kantons an einer Weiterbildung.

3.1 Höhe der Beteiligung

Die Höhe der Beteiligung an den Bildungskosten ist davon abhängig, wie gross das Interesse des Kantons an der Weiterbildung der Mitarbeitenden ist. Die folgenden Kriterien dienen als Orientierung bei der Festlegung des Interessengrades.

Interessengrad	Beschreibung	Beteiligung an Gesamtkosten
Hoher Interessengrad	<ul style="list-style-type: none">• Die Weiterbildungsinhalte haben einen hohen Bezug zur Aufgabe.• Die Kompetenzentwicklung ist im Hinblick auf aktuelle und / oder zukünftige Herausforderungen von grosser Relevanz.	max. 75 %
Mittlerer Interessengrad	<ul style="list-style-type: none">• Die Weiterbildungsinhalte haben einen Bezug zur Aufgabe.• Die Kompetenzentwicklung ist im Hinblick auf aktuelle und / oder zukünftige Herausforderungen teilweise relevant.	max. 40 %
Geringer Interessengrad	<ul style="list-style-type: none">• Die Weiterbildungsinhalte haben einen geringen Bezug zur Aufgabe.• Die Kompetenzentwicklung bezieht sich hauptsächlich auf Kompetenzen, welche zwar nutzbar, aber zur Erfüllung der Aufgabe nicht notwendig sind.	max. 10 %

Ist eine Weiterbildung für die Erfüllung der Aufgabe zwingend (z.B. Weiterbildung zum/zur eidg. dipl. Justizvollzugsfachmann /-frau), so kann die Kostenbeteiligung des Kantons auch höher als 75 % sein.

Bei kurzen Weiterbildungen (z.B. Tagungen, Workshops, Seminaren) richtet sich die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers ebenfalls nach dem Interessengrad. Die Regelungen können jedoch sinngemäss erfolgen, d.h. die Eigenleistung der Mitarbeitenden und die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers müssen nicht präzise aufgerechnet und in einer schriftlichen Bestätigung festgehalten werden.

3.2 Rechnungsstellung

Werden die gesamten Bildungskosten vom Kanton übernommen, ist die Rechnung der Weiterbildungsinstitution unter Angabe des Buchungskreises auf den Namen der Dienststelle auszustellen und von dieser direkt zu begleichen. In diesem Fall erfolgt keine Deklaration auf dem Lohnausweis. Eine Ausnahme bilden die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen (siehe Pt. 6).

Bei einer teilweisen Übernahme der Bildungskosten durch den Kanton ist die Rechnung der Weiterbildungsinstitution auf den Namen der Mitarbeitenden auszustellen und von diesen direkt zu begleichen. Die Rückerstattung des Betrags, der vom Kanton übernommen wird, ist mit dem Formular «Vergütungen und Abzüge» bei der HR Administration der Dienststelle Personal geltend zu machen. Die Überweisung des vereinbarten Kostenanteils erfolgt mit dem Lohn und wird auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

3.3 Vorgehen

Zur Klärung der Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber ist folgendes Vorgehen zu beachten: Der Antrag der Mitarbeitenden auf Kostenbeteiligung ([Formular «Abklärung für Weiterbildung»](#)) wird von den direkten Vorgesetzten geprüft. Die definitive Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Behörde. Der bewilligte Antrag wird der/dem zuständigen HR Beraterin/HR Berater zur Erstellung der Weiterbildungsvereinbarung bzw. der -bestätigung weitergeleitet.

4. Weiterbildungsvereinbarung und Verpflichtungszeit

4.1 Weiterbildungsvereinbarung

Betragen die vom Kanton übernommenen Kosten der Weiterbildung mindestens CHF 5'000.00, so sind die Kostenübernahme und die Dauer der daraus resultierenden Verpflichtungszeit in einer Weiterbildungsvereinbarung zu regeln. Sind die vom Kanton übernommenen Kosten tiefer, erhalten die Mitarbeitenden eine Kopie des Formulars «Abklärung Weiterbildung».

4.2 Verpflichtungszeit

Die Dauer der Verpflichtungszeit hängt von der Höhe der Beteiligung des Kantons ab und ist wie folgt geregelt:

Beteiligung des Kantons an den Bildungskosten (Besoldung, Kurskosten, Spesen)	Verpflichtungszeit
bis CHF 4'999.00	keine
ab CHF 5'000.00	1 Jahr
ab CHF 12'500.00	2 Jahre
ab CHF 20'000.00	3 Jahre

Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem Abschluss der Weiterbildung (gemäss Weiterbildungsvereinbarung). Die Mitarbeitenden haben eine Bestätigung des Weiterbildungsinstituts unaufgefordert der Dienststelle und der Dienststelle Personal zuzustellen. Auch bei nicht bestandener Prüfung ist eine entsprechende Bestätigung einzureichen.

4.3 Verpflichtungszeit bei modularen Weiterbildungen

Jede Weiterbildung mit Abschluss (Zertifikat, Fachausweis, Diplom, CAS, DAS, MAS etc.) gilt für die Berechnung der Verpflichtungszeit als eigenständige Weiterbildung. Dabei ist unbeachtlich, ob einzelne Weiterbildungen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Gesamt-Abschluss kombiniert werden.

Beginnen Mitarbeitende vor Ablauf der Verpflichtungszeit eine neue Weiterbildung, läuft die Verpflichtungszeit der vorherigen Weiterbildung während dieser neuen Weiterbildung weiter (keine Sistierung der Verpflichtungszeit).

5. Kostenrückerstattung

Brechen die Mitarbeitenden die Weiterbildung ab oder kündigen die Mitarbeitenden während der Weiterbildung bzw. während der laufenden Verpflichtungszeit, besteht eine Pflicht zur Rückerstattung der vom Kanton übernommenen Kosten. Die Rückforderung der Kosten erfolgt durch Verrechnung mit dem Lohn oder anderen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Rückerstattung ist wie folgt ausgestaltet:

5.1 Abbruch einer Weiterbildung

Wird eine laufende Weiterbildung abgebrochen, besteht grundsätzlich die Pflicht, die vom Kanton übernommenen Kosten abzüglich eines Freibetrags von CHF 2'000.00 zurückzubezahlen. Es liegt im Ermessen der Dienststelle, nach Rücksprache mit der Dienststelle Personal teilweise oder ganz auf die Rückforderung zu verzichten. Dabei sind insbesondere der Nutzen der Weiterbildung für die dienstlichen Aufgaben und die Gründe, die zum Abbruch der Weiterbildung geführt haben, zu berücksichtigen.

Verzichtet die Dienststelle auf die Rückforderung von Kosten in der Höhe von mindestens CHF 5'000.00, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abbruchs eine Verpflichtungszeit gemäss Ziffer 4.2 zu laufen.

5.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Weiterbildung oder einer laufenden Verpflichtungszeit

Bei Kündigung während der Weiterbildung oder während der laufenden Verpflichtungszeit sind die vom Kanton übernommenen Kosten, abzüglich eines Freibetrags von CHF 2'000.00 zurückzubezahlen. Die Rückerstattungspflicht mindert sich im Verhältnis der bereits abgelaufenen Verpflichtungszeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienststelle in Absprache mit der Dienststelle Personal ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten (insbesondere bei Härtefällen). Beendet der Kanton das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden der Mitarbeitenden (z.B. Stellenverlust infolge Reorganisation), besteht keine Rückerstattungspflicht.

5.3 Nichtbestehen einer Weiterbildung / Wiederholung

Bei Nichtbestehen einer Weiterbildung liegt es im Ermessen der Dienststelle, nach Rücksprache mit der Dienststelle Personal teilweise oder ganz auf die Rückforderung zu verzichten. Dies kann insbesondere dann in Betracht gezogen werden, wenn die Weiterbildung konsequent besucht und der Leistungsausweis (Prüfung, Diplomarbeit, etc.) sorgfältig vorbereitet wurde. Bei einer Rückforderung der Kosten besteht ein Freibetrag von CHF 2'000.00, welcher nicht zurückzuerstatten ist. Verzichtet die Dienststelle auf die Rückforderung in der Höhe von mindestens CHF 5'000.00, beginnt ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens eine Verpflichtungszeit gemäss Ziffer 4.2 zu laufen.

Wird ein Teil der Weiterbildung oder der Leistungsausweis wiederholt, beginnt die Verpflichtungszeit erst mit Bestehen der Weiterbildung. Es steht dem Kanton frei, sich an den Kosten für die Wiederholung zu beteiligen. In diesem Fall wird die Verpflichtungszeit neu berechnet und die Weiterbildungsvereinbarung entsprechend angepasst.

5.4 Stellenwechsel innerhalb des Kantons

Ein Stellenwechsel innerhalb des Kantons hat keine Auswirkung auf eine laufende Weiterbildung oder eine abgeschlossene Weiterbildungsvereinbarung.

6. Zusätzliche Regelung bei der Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

6.1 Bundessubventionen

Weiterbildungen, welche zu einem eidgenössischen Fachausweis oder Diplom führen (oder auch Teile davon) werden vom Bund teilweise subventioniert. Als anrechenbar gilt derjenige Teil des Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellte Lehrmittel). Für Kosten, welche nicht direkt mit dem Inhalt der Prüfung zusammenhängen (z.B. Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier, Prüfungsgebühren) besteht kein Subventionsanspruch. Die Absolvierenden können nach abgelegter Prüfung rückwirkend 50 % der anrechenbaren Kurskosten vom Bund zurückfordern, unabhängig davon, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht. Die Bundessubvention beträgt maximal CHF 9'500.00 (Fachausweis) bzw. CHF 10'500.00 (Diplom), wobei Kosten unter CHF 1'000.00 sowie Prüfungsgebühren, Spesen und Bücher nicht zurückgefordert werden können.

Die Bundessubventionen können ausschliesslich von den Absolvierenden eingefordert werden; eine Rückforderung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Weiter ist zu beachten, dass sich die Rückforderung entsprechend verringert, wenn der Arbeitgeber seinen Beitrag an die Weiterbildung direkt an die Bildungsinstitution überweist. Der Arbeitgeberbeitrag an die Kurskosten ist deshalb bei Weiterbildungen, die zu einem eidgenössischen Fachausweis oder Diplom führen, in jedem Fall an die Mitarbeitenden auszubezahlen.

Sämtliche Informationen sowie eine Übersicht über alle subventionsberechtigten Kurse stehen auf dem elektronischen Informationsportal des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Verfügung:

[Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten](#)
[Liste der vorbereitenden Kurse](#)

6.2 Kostenbeteiligung des Kantons Luzern

Die Kostenbeteiligung des Kantons Luzern an die Kurskosten für vorbereitende Weiterbildungen auf eidgenössische Prüfungen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung des Kantons sind immer die Nettokurskosten, d.h. die Kurskosten abzüglich des vom Bund subventionierten Betrags.
- Die Kostenbeteiligung des Kantons an die Kurskosten darf den Betrag der Netto-Kurskosten nicht übersteigen.
- Die Kostenbeteiligung des Kantons muss in jedem Fall den Mitarbeitenden ausbezahlt werden.
- Die Bundessubvention wird durch die Mitarbeitenden vorfinanziert und nach Ablegung der Prüfung von diesen direkt beim Bund zurückgefordert.

Beispiel:

Kurskosten einer Weiterbildung, die zu einem eidgenössischen Fachausweis führt	CHF 10'000.00	Dies entspricht den „Brutto-Kurskosten“
Bundessubvention: 50% der Kurskosten	CHF 5'000.00	Die Subvention kann nach Ablegen der Prüfung vom Teilnehmer/der Teilnehmerin vom Bund zurück gefordert werden
Der/dem Mitarbeiter/in entstehen effektive Kurskosten von	CHF 5'000.00	Dies entspricht den „Netto-Kurskosten“. Diese sind Grundlage bei der Berechnung der Kostenbeteiligung
Maximale Beteiligung des Kantons Luzern an den Kurskosten	CHF 5'000.00	Dies entspricht einer Beteiligung von 100% an den Netto-Kurskosten

6.3 Vorfinanzierung der Bundessubvention durch die Dienststelle

Ist es den Mitarbeitenden nicht möglich, den Betrag der Bundessubvention vorzufinanzieren, kann die Dienststelle ein zinsloses Darlehen zur Vorfinanzierung dieser Subvention gewähren. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Rückforderung des vorfinanzierten Betrags. Bei Kündigung oder Abbruch der Weiterbildung wird der gesamte vorfinanzierte Betrag sofort fällig.

Sowohl Bewilligung als auch Finanzierung und Rückforderung der Vorfinanzierung erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienststelle Finanzen berät die Dienststelle bezüglich der buchhalterischen Abwicklung des zinslosen Darlehens.

Die Abmachungen zum zinslosen Darlehen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Vorlage zu dieser Vereinbarung kann beim zuständigen HR Berater / bei der zuständigen HR Beraterin bezogen werden.

7. Internes Weiterbildungsangebot

Das interne Weiterbildungsangebot umfasst die Angebote der Weiterbildung Zentralschweiz sowie der Dienststelle Personal. Die Teilnahme an diesen Weiterbildungen findet in der Regel während der Arbeitszeit statt, und es werden keine Weiterbildungsverträge/-bestätigungen abgeschlossen.

Werden die Angebote der Weiterbildung Zentralschweiz mit Modulen eines externen Anbieters kombiniert (z.B. für das CAS Leadership oder das CAS Management-Grundlagen für die öffentliche Verwaltung), gelten für die Teilnahme an diesen externen Modulen die Bestimmungen unter Ziffer 1 - 6 dieser Weisung.

8. Budgetierung der Weiterbildungskosten

8.1 Kosten der internen Weiterbildungsangebote

Die Kosten der internen Weiterbildungen (Angebote der Weiterbildung Zentralschweiz und der Dienststelle Personal) werden zentral bei der Dienststelle Personal budgetiert und bezahlt. Allfällige Seminar-Nebenkosten (Kost und Logis, Reisekosten) gehen zu Lasten der Dienststellen bzw. der Teilnehmenden. Ist die Stelle der Teilnehmenden durch den Bund finanziert, werden die Kosten dieser Weiterbildungsangebote den Dienststellen in Rechnung gestellt.

8.2 Kosten bei externen Weiterbildungen

Sämtliche Weiterbildungskosten von externen Anbietern gehen zu Lasten der Dienststellen. Diese Regelung gilt insbesondere auch für folgende Weiterbildungen:

- Module externer Anbieter, welche mit den Angeboten der Weiterbildung Zentralschweiz kombiniert werden (z.B. für das CAS Leadership oder das CAS Management-Grundlagen für die öffentliche Verwaltung).
- „Verwaltungsweiterbildung - Eidg. Fachausweis öffentliche Verwaltung“ und Lehrgang „Verwaltungsmanagement“ der HSLU - Wirtschaft.

Luzern, Juli 2018 (revidiert: Juni 2020)



Roland Haas
Dienststellenleiter
Telefon: 041 228 55 51
roland.haas@lu.ch